

Erster Teil.

Allgemeine Staatslehre.

I. Wesen und Formen des Staats.

1. Der Staat ist das als unabhängige (souveräne) Macht rechtlich geeinte und ein bestimmtes Landgebiet einnehmende Volk, daher mit physischer Zwangsgewalt ausgestattet und auf unbegrenzte Dauer berechnet. Wesen des Staats

Der Ausdruck „Staat“, vom latein. status, bezeichnet in Italien zur Zeit der Renaissance zunächst den Fürsten mit seiner persönlichen Umgebung (Hof, Militär und Beamte) und hat diesen Sinn noch heute in unserem Worte „Hofstaat“ bewahrt. In seiner modernen, umfassenden Bedeutung wurde der Name erst seit Friedrich dem Großen allgemein üblich.

2. Als sittliches Gemeinwesen setzt sich der Staat sittliche Zwecke. Zwecke des Staats Sein oberster Zweck ist die Selbstbehauptung auch durch Waffengewalt, denn sein Bestand ist die Vorbedingung für das Wohl aller. Aber die dafür ausreichende Macht (Autarkie) ist auf verschiedenen Stufen sehr verschieden, deshalb auch die dafür erforderliche Ausdehnung des Staatsgebiets. Im klassischen Altertum ist die Stadt und der Staat (*πόλις*) identisch, wie im spätern italienischen Mittelalter; in weniger entwickelten Völkern beginnt der Staat mit dem Flächenstaat des Stammes. Mit den Fortschritten der Raumbeherrschung und der Möglichkeit großer Machtanhäufung verlieren die kleineren Staaten ihre Autarkie, also ihre Selbstständigkeit (außer in besonders geschützten Lagen, wie die Schweizer Kantone). Heute haben sie in vollem Sinne nur noch die Großstaaten.

3. Seinen Mitgliedern gegenüber hat der Staat als nächste Aufgabe den Rechtsschutz, sobald dieser nicht mehr, wie anfangs, vom Geschlecht geleistet wird. Erst mit wachsender Kultur übernimmt der Staat noch weit darüber hinausreichende Aufgaben, deren Art und Umfang er kraft seiner Souveränität selbst zu bestimmen hat (Finanzen, Volkswohlfahrt u. a.). Ihr höchstes Ziel ist nicht das Wohl der Einzelnen, sondern der Fortschritt der Gesamtheit.